

planaufstellende
Kommune:

**Stadt Müncheberg
Rathausstraße 1
15374 Müncheberg**



Projekt:

**2. Änderung des Flächennutzungsplans
Hoppegarten**

**Begründung zum Vorentwurf
Teil 2: Umweltbericht**

Erstellt:

April 2022

Auftragnehmer:

büro.knoblich 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)

Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiter:

M.Sc. Y. Heimann

Projekt-Nr.

19-109_B

geprüft:



.....
Dipl.-Ing. B. Knoblich
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
2	Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen.....	5
3	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung	5
3.1	Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung	5
3.2	Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes	6
3.2.1	Standortbedingungen und Planungsziele.....	6
3.2.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	7
3.2.3	Prognose bei Durchführung der Planung	8
3.2.4	Auswertung und Eingriffsbewältigung	8
3.3	Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen	9
3.4	Artenschutz	9
4	Flächenbilanz	9
5	Zusätzliche Angaben	10
5.1	Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse.....	10
5.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	10
6	allgemein verständliche Zusammenfassung	10
	Quellenverzeichnis.....	12

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Für die ehemals selbstständige Gemeinde Hoppegarten, heute Ortsteil der Stadt Müncheberg, liegt der mit Bekanntmachung am 12.12.2000 wirksame FNP vor. Seit 2000 wurde eine Änderung für Teilbereiche vorgenommen. Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung war davon nicht betroffen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) strebt die Nachnutzung der bundeseigenen ehemaligen Militärliegenschaft im Roten Luch auf dem Gebiet der Gemeinde Waldsiedersdorf (Nordteil) und der Stadt Müncheberg (Südteil) an. Die Konversionsfläche aus militärischer Nutzung befindet sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB, für eine zukunftssichere Nutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Gewerbenutzungen in den bestehenden baulichen Anlagen und auf den Freiflächen und die Schaffung maßvoller baulicher Erweiterungsmöglichkeiten sowie die Steuerung der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf solchen Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung nicht geeignet sind.

Die im Plangebiet befindlichen Flächen sind derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt vorliegend für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbstandort Rotes Luch - Südteil“ der Stadt Müncheberg. Sie ist erforderlich, weil die im besagten Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen den aktuellen Darstellungen des wirksamen FNP entgegenstehen.

Entsprechend wird das betreffende Gebiet in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans teilweise als Gewerbegebiet und als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt. In den Randbereichen werden Grünflächen und Flächen für Wald dargestellt.

1.1 Ziele des Umweltschutzes

Das **BauGB** regelt i. W. allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Dennoch wird in § 1 Abs. 6.7 f verlangt, die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 1a Abs. 2 gefordert, die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Die dort angeführten Kriterien, sind, abgesehen von Brachflächen, nicht anwendbar (Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten).

In **§ 2 Abs. 4 BauGB** ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach **§ 1 Abs. 6 Nr. 7** und **§ 1 a BauGB** eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum **BauGB** ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß **§ 1 a Abs. 3 BauGB**
- in der Festsetzung von geeigneten Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen und zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte auf Ebene
- im sparsamen Umgang mit Boden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden o. g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

Weiterhin wurden folgende Fachgesetze und Fachpläne (**in der jeweils gültigen Fassung**) berücksichtigt:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden.

Das **Raumordnungsgesetz (ROG)** als Bundesrecht definiert den umfassenden Rahmen aus Handlungsoptionen und -bedingungen, innerhalb dessen Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen auf der Planungsebene zu treffen sind. Primäres Ziel ist es u.a., "unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen" (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen der Landwirtschaft (Teilfläche) und der Gewinnung von Erneuerbaren Energien.

Die Grundsätze der Raumordnung finden sich in § 2 ROG. Das Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung spiegelt Abs. 2 Pkt. 4 wider: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen."

Die geplante konkurrierende Nutzung entspricht den Grundsätzen in Abs. 2 Pkt. 4: "Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (...) ist Rechnung zu tragen."

Weiterhin angesprochen ist der Grundsatz in Abs. 2 Pkt. 6 ("Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen." Diesem Grundsatz entspricht die während des Bestehens der Anlage gegebene extensive Grünlandwirtschaft der Fläche, die mit einer erheblichen Verbesserung der Biodiversität einhergeht, weil z.B. kein Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln mehr erfolgt und eine Verdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen unterbleibt.

In Abs. 2 Pkt. 6 wird weiter ausgeführt: "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (...) zu schaffen." Diesem Planungsgrundsatz entspricht das Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien - (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u. a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Um das benannte Ziel zu erreichen, soll sich der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2050 auf 100 % erhöhen.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope.

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD-SchG)

Das Gesetz formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmälern zu beachten sind. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine bekannten Boden- bzw. Baudenkmäler.

2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet „Ehemalige Militärliegenschaft Rotes Luch – Gewerbe und Photovoltaik“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Ergänzend erfolgt darüber hinaus an dieser Stelle die Fortschreibung der Flächenbilanz. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Ehemalige Militärliegenschaft Rotes Luch – Gewerbe und Photovoltaik“ im Vorentwurf verwiesen.

3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

3.1 Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im nachfolgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 2. Änderung des FNP Hoppegarten einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Festsetzungen bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

3.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Hoppegarten wird bei bestehender Vorbelastung durch die technische Überprägung der Umgebung (ehemalige militärische Liegenschaft) und der aktuellen Nutzungen (als Gewerbefläche) mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Absichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

3.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele

Der Geltungsbereich ist derzeit als gemischte Baufläche und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die 2. Änderung soll diese als Gewerbegebiet und als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt werden. Randliche Flächen werden entsprechend der geplanten Nutzung als Grünfläche und Fläche für Wald dargestellt.

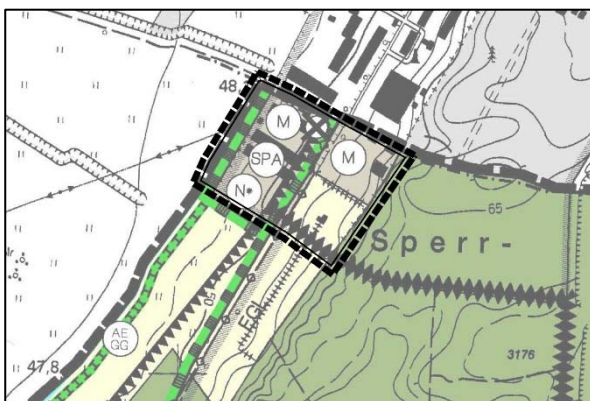


Abb. 1: wirksamer FNP



Abb. 2: Planfläche 2. FNP-Änderung

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Gemeinde	Stadt Müncheberg
Gemarkung	Hoppegarten
Lage	nördlich der Ortslage Hoppegarten im Roten Luch
Größe	5,1 ha
Festsetzung FNP Ist-Zustand	gemischte Baufläche, Fläche für die Landwirtschaft
Nutzung aktuell	gewerbliche Nutzung, Brachflächen
Festsetzung FNP Planziel	Gewerbegebiet, sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

3.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 1: Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
Fläche	III	<ul style="list-style-type: none"> hoher bestehender Versiegelungsanteil vorhandene technische Überprägung durch bestehende Gebäude
Boden	III	<ul style="list-style-type: none"> vorhandene Belastung durch Versiegelung und gewerbliche Nutzung nahezu keinerlei natürliche Böden überwiegend podsolige Braunerden
Wasser	II	<ul style="list-style-type: none"> kein Überschwemmungs-, Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet hohe Grundwasserneubildungsrate 91-100 mm/a)
Klima / Luft	II	<ul style="list-style-type: none"> Übergangslage vom Binnenlandklima zu Küstenklima, mittlere Jahrestemperatur: ca. 8°C, geringer Jahresniederschlag: 500 – 560 mm klimatisch gering belastet geringe lufthygienische Funktion, keine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion
Pflanzen / Biotope	II	<ul style="list-style-type: none"> mittleres Artenspektrum, geprägt durch jahrelange Sukzession deutliche Vorbelastung durch gewerbliche Nutzung und Versiegelung mittlere Biotopausstattung
Tiere	II	<ul style="list-style-type: none"> insbesondere offenlandbezogene Artenausstattung aber auch potentielle Habitate für Brutvögel (auch Gehölz und Gebäude), Fledermäuse und Zauneidechsen differenzierte Lebensräume durch brach gefallene Gebäude Beeinträchtigungen durch bestehende Gewerbeflächen
biologische Vielfalt	II	<ul style="list-style-type: none"> mittlere Artenvielfalt differenzierte Lebensräume
Landschaft / Ortsbild	III	<ul style="list-style-type: none"> nutzungsgeprägtes Landschaftsbild (ehemalige Militärliegenschaft), geringe landschaftliche Bedeutung keine Freizeit-/Erholungsnutzung
Mensch	III	<ul style="list-style-type: none"> keine öffentlichen Nutzungsmöglichkeiten
Kultur- / Sachgüter	-	<ul style="list-style-type: none"> nicht vorhanden
Gesamt	III	

*Beeinträchtigung / Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

3.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Tab. 2: Prognose der nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Fläche	I	• keine Beeinträchtigung da keine zusätzliche Versiegelung notwendig
Boden	I	• keine planbedingten stofflichen Beeinträchtigungen • keine planbedingten zusätzlichen Versiegelungen
Wasser	I	• keine Veränderungen des Wasserhaushalts zu erwarten
Klima / Luft	I	• keine Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse
Pflanzen / Biotope	II	• Kompensation von Beeinträchtigungen direkt im Plangebiet möglich • Verlust betrifft überwiegend Offenlandbiotope (Ruderalflächen)
Tiere	II-III	• Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen • Maßnahmen zum Ausgleich direkt im Plangebiet möglich
biologische Vielfalt	II	• Verlust der sukzessiv entstandenen Habitate • Ausgleich im Plangebiet möglich
Landschaft / Ortsbild	I	• geringfügige Veränderung des technisch überprägten Landschaftsbilds
Mensch	I	• keine Beeinträchtigung
Kultur- / Sachgüter	-	• nicht vorhanden
Gesamt	I-II	

*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

3.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

Tab. 3: Zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungsaspekt	Beurteilung
beachtliche Umweltschutzziele	• gesetzliche Vorgaben sind zu beachten • Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan • Gewährleistung Artenschutz
Prognose bei Nullvariante	• weiterer Verfall der Liegenschaft • voranschreiten der Sukzession
erhebliche Auswirkungen	• Auswirkungen auf Schutzgüter Boden und Biotope • erheblichen Auswirkungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert
Eingriff	• das Vorhaben stellt infolge d. rechtl. Vorgaben einen Eingriff in Natur u. Landschaft dar • Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung
Vermeidungsmaßnahmen	• Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis

	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und Emissionen, zum Schutz des Grundwassers, zur Vermeidung der Störung des Brutgeschäfts der Avifauna und zum Erhalt von faunistischen Fortpflanzungs- und Lebensstätten
Verringerungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • keine Vorhanden
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • keine Vorhanden
Kompensation	<ul style="list-style-type: none"> • im UB zum Vorentwurf des BP erfolgt eine verbal-argumentative und quantitative Bilanzierung nach HVE (MLUV 2009) • Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes bzw. direkt angrenzend vollständig möglich
Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • -
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • starke Vorbelastung durch ehemalige militärische Nutzung sowie bestehende Gewerbenutzung • umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer bis mittlerer Konflikintensität • Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben
Empfehlung	Standort ist für das Planvorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung

3.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Die 2. Änderung des FNP Hoppegarten stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche, exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten und sind derzeit in paralleler Vorbereitung.

3.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für den derzeit im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Ehemalige Militärliegenschaft Rotes Luch – Gewerbe und Photovoltaik“ wurde im Rahmen des Umweltberichts ein integrierter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt, der die artenschutzrechtliche Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VSchRL) prüft.

Im AFB zum Bebauungsplan werden die Wirkungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt. Der AFB kommt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis: „In der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wird festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeidbar sind. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist deshalb nicht erforderlich.“

4 Flächenbilanz

Die 2. Änderung des FNP Hoppegarten erfolgt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbestandort Rotes Luch – Südteil“, welcher insgesamt ca. 5,1 ha (auf dem Gebiet der Stadt Müncheberg) umfasst.

Die mit der 2. Änderung des FNP einhergehenden Veränderungen hinsichtlich der Nutzungsart in Bezug auf die Flächen des vorgesehenen Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Tab. 4 zu entnehmen.

Tab. 4: Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung des Geltungsbereichs zur 2. Änderung des FNP

Nutzungsart	FNP – Ist		FNP - 2. Änderung	
	Fläche (ha)	Anteil (%)	Fläche (ha)	Anteil (%)
gemischte Baufläche	4,0	78	-	-
Fläche für Landwirtschaft	1,1	22	-	-
Gewerbegebiet	-	-	2,2	43
sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	-	-	1,6	31
Grünfläche	-	-	0,9	18
Fläche für Wald	-	-	0,4	8
Gesamt	5,1	100	5,1	100

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzlichkeiten sowie der bereits durchgeführten Vor-Ort-Erfassungen vorgenommen. Für den FNP wird erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotenziale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Gemeinde, die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit nehmen die erforderlichen Kontroll- und Monitoringfunktionen wahr. Die zu vertretenden Belange des Umweltschutzes (v. a. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie Ausgleich- und Ersatz) und die Fragen der Umweltüberwachung sind in das Monitoring einzubeziehen.

6 allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die künftige Darstellung einer ehemaligen Militärliegenschaft als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik und zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (einschl. Nebenanlagen und Erschließung) sowie als Gewerbegebiet zur rechtlichen Sicherung der bestehenden Gewerbenutzung. Randliche Flächen werden entsprechend ihrer geplanten Nutzung als Grünflächen und als Flächen für Wald dargestellt.

Der 5,1 ha große Änderungsbereich umfasst eine ehemalige militärische Liegenschaft.

Die Schutzgüter und deren Empfindlichkeit werden im Wirkungsbereich der Flächennutzungsplanänderung im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen zusammenfassend beschrieben.

Durch die im Rahmen des Umweltberichts vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden somit für alle Schutzgüter voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Büro Knoblich

Erkner, 06.04.2022

Quellenverzeichnis

BauGB (2021): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

BbgDSchG (2004): Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.215)

BbgNatSchAG (2020): Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

BImSchG (2021): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.

BNatSchG (2021): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

EEG 2021 (2021): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

Kuschnerus, U.; Günther, H.; Stehr, V. (2004): Rechtsprechungsübersicht | Aus der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht | NWVBI 2004, 297-304.

MLUV – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE).

ROG (2020): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.